

Arbeitsgericht Berlin

Präsidentialbeschluss zur weiteren Änderung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans für 2020

Wegen des pandemiebedingten Notbetriebs werden unter Abänderung der Präsidiumsbeschlüsse vom 04.12.2019, 19.03.2020 und 25.03.2020 folgende Anordnungen getroffen:

I. Notbetrieb

Seit dem 20.03.2020 befindet sich das Arbeitsgericht Berlin im Notbetrieb. Die nachfolgenden Vorschriften sind bis zu einer anderweitigen Präsidentialentscheidung gültig und gehen den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplans 2020 vor.

II. Umgang mit neuen Klagen im Urteilsverfahren und neuen Anträgen im Beschlussverfahren mit Ausnahme von Eilverfahren

Die neu eingehenden Klagen und Anträge - mit Ausnahme von Eilverfahren - werden in der Reihenfolge ihres Eingangs gemäß dem Geschäftsverteilungsplan 2020 zugeteilt. Soweit sich die Zuteilung wegen der personellen Kapazitäten der Eingangsregistratur verzögert, werden die Neueingänge zunächst nach Datum sortiert aufbewahrt. Die Verteilung wird baldmöglichst nachgeholt.

III. Zuteilung von Eilsachen

1. Neu eingehende Eilverfahren (Ga- und BVGa-Verfahren, neue Verfahren nach § 100 ArbGG) werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs durchnummeriert und (aus technischen Gründen abweichend von der Aktenordnung) zunächst mit dem Geschäftszeichen 46 AR [laufende Nummer] / 20 erfasst, beginnend mit der Nummer 50.001.
2. Neue Eilanträge in Zwangsvollstreckungsverfahren werden als eilig gekennzeichnet. Sofern es sich um Eilanträge in laufenden Verfahren handelt, werden sie umgehend dem betreffenden Verfahren zugeleitet. Sofern Eilanträge in Verbindung mit einem neuen Verfahren (etwa einer Vollstreckungsabwehrklage) eingereicht werden, wird das Verfahren regulär zugeteilt und d. Vorsitzenden vorgelegt.

IV. Umgang mit Eilverfahren

1. Die unter Abschnitt III. 1. genannten neuen Eilverfahren werden nach der Erfassung unverzüglich dem zuständigen Richter vom Bereitschaftsdienst vorgelegt, der für das Verfahren bis zum erstinstanzlichen Abschluss zuständig ist. Das gilt auch für eine etwaige mündliche Verhandlung bzw. Anhörung sowie für etwaige Abhilfeentscheidungen.
2. Bei nachträglich eintretender (insbesondere) krankheitsbedingter Verhinderung des Richters geht die Zuständigkeit für die Dauer der Verhinderung auf den jeweiligen Richter vom Bereitschaftsdienst über, ersatzweise bei dessen Verhinderung auf den Richter vom Reservebereitschaftsdienst. Eine Verhinderung des eigentlich zuständigen Richters liegt nicht allein deshalb vor, weil sich der Richter (etwa beim Eingang von Rechtsbehelfen)

nicht im Dienstgebäude aufhält. Über den Eingang von Rechtsbehelfen wird der abwesende Richter durch die Geschäftsstelle, ersatzweise durch das Vorzimmer informiert.

3. Die gemäß Abschnitt III. 1. besonders zugeteilten Eilverfahren werden nach dem erstinstanzlichen (inhaltlichen) Abschluss an die Kammer des zuständigen Richters abgegeben, damit auch im Hinblick auf Trijus eine abschließende Bearbeitung erfolgen kann.
4. Die Hauptsacheverfahren zu den Eilverfahren nach Abschnitt III. 1. werden nach Maßgabe des ursprünglichen Geschäftsverteilungsplans 2020 zugeteilt.

V. Bereitschaftsdienst

1. Für jeden Arbeitstag werden zwei Richter zum Hauptbereitschaftsdienst und ein weiterer Richter zum Reservebereitschaftsdienst herangezogen; dies umfasst auch Springer und Proberichter. Die Einteilung erfolgt wie bisher monatlich im voraus durch die Präsidentin, und zwar weitgehend in alphabetischer Folge unter Einbeziehung von Teilzeitquoten. Der Bereitschaftsdienstplan wird den Richtern (auch) an die private E-Mail-Adresse übermittelt oder auf andere Weise bekannt gegeben.
2. Die Richter vom Hauptbereitschaftsdienst müssen von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Dienstgebäude anwesend sein. Der Richter vom Reservebereitschaftsdienst hat sich von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr rufbereit zu halten.
3. Der Hauptbereitschaftsdienst A ist zuständig für neue Eilverfahren mit ungeraden Aktenzeichen, der Hauptbereitschaftsdienst B ist zuständig für neue Eilverfahren mit geraden Aktenzeichen.
4. Der Bereitschaftsdienst ist ferner (außerhalb von Eilverfahren) am Tag seiner Einteilung zuständig für die vertretungsweise Wahrnehmung von anberaumten Sitzungen, falls der zuständige Vorsitzende verhindert ist. Eine Aufhebung der Sitzung ist möglich. Nicht zuständig ist der Bereitschaftsdienst für die Bearbeitung von Fristverlängerungsanträgen, mit Ausnahme von Fristverlängerungsanträgen in neu eingegangenen Eilverfahren im Sinne von Abschnitt III. 1.
5. Im März 2020 nehmen die bisher eingeteilten Richter des Bereitschaftsdienstes den Hauptbereitschaftsdienst A wahr. Der Hauptbereitschaftsdienst B und der Reservebereitschaftsdienst werden umgehend festgelegt.
6. Der Reservebereitschaftsdienst rückt im Fall der Verhinderung des Hauptbereitschaftsdienstes A oder B nach. Wird eine Verhinderung des Richters im Haupt- oder Reservebereitschaftsdienst so rechtzeitig bekannt, dass eine Nachbenennung erfolgen kann, legt die Präsidentin einen Ersatz fest, der unverzüglich informiert wird.
7. Ist der Richter des Hauptbereitschaftsdienstes A oder B kurzfristig verhindert und steht kein Reservebereitschaftsdienst zur Übernahme mehr bereit, so übernehmen die weiteren aufsichtführenden Richter im Wechsel und bei deren Verhinderung der Vizepräsident den Bereitschaftsdienst. Die Übernahme durch den Vizepräsidenten scheidet aus, falls und solange er die Präsidentin vertritt.

VI. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

In den neu eingehenden Eilverfahren sind die ehrenamtlichen Richter laut der Anlage IV des Geschäftsverteilungsplans 2020 (Eil-Liste) in der dortigen Reihenfolge heranzuziehen, jeweils beginnend mit der Nr. 1 der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerliste.

VII. Dezernatsarbeit; Vertretung; Absperrung

1. Hinsichtlich der Bearbeitung des Dezernats der eigenen Kammer/n und der regelmäßigen Vertretung bei Verhinderung eines Richters verbleibt es bei den Regelungen des Präsidiumsbeschlusses vom 04.12.2019.
2. Im Fall einer nach dem 20.03.2020 eintretenden Erkrankung, die über eine Woche hinausgeht, wird die Kammer nicht von Eingängen abgesperrt. Während einer risikobedingten Freistellung (nach den Kriterien des RKI) erfolgt ebenfalls keine Absperrung der Kammer.

VIII. Inkrafttreten

Dieser Präsidialbeschluss tritt zum 07.04.2020 in Kraft.

03.04.2020



Klumpp
Präsidentin des Arbeitsgerichts
als Vorsitzende des Präsidiums